Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1933 | Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 13856.) **Verordnung über das Verfahren vor dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung) und dem Oberverwaltungsgerichte (Landeskultursenat) und über Änderung von Landeskulturgesetzen. Vom 29. März 1933.**

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) und des Oberverwaltungsgerichts (Landeskultursenats) in Landeskulturspruchsachen gelten, soweit nicht in folgendem anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über das Beschlußverfahren sinngemäß.

§ 2.

Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann es durch Umlauf geschehen. Hierbei gelten die für die Zustellung durch Umlauf im Verfahren des Kulturamtsvorstehers gegebenen Vorschriften der §§ 23 und 24 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, vom 10. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 404).

§ 3.

Ist nach den §§ 77, 120 des Landesverwaltungsgesetzes ein Mitglied des Oberverwaltungsgerichts (Landeskultursenats) oder des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) oder als ersuchte Behörde ein Oberpräsident oder der Vorsteher eines Kulturamts mit der Erhebung von Beweisen beauftragt, so ist der den Beweis erhebende höhere Beamte auch zuständig für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen, sofern dieser Vertrag oder diese Erklärungen mit dem Gegenstande der Beweisaufnahme im Zusammenhang stehen.

§ 4.

Mündliche Verhandlung vor dem Provinzialrat ist anzuberaumen, wenn ein Beteiligter dies beantragt.

§ 5.

(1) Gegen Beschlüsse des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) ist die Beschwerde zulässig, soweit nicht in Gesetzen oder Verordnungen anderes bestimmt wird. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

(2) Gegen Beschwerdebeschlüsse des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 500 RM übersteigt. Bei einem geringeren Werte des Beschwerdegegenstandes kann der Provinzialrat die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit im Beschluß zulassen.

(3) Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung berechnet. Beschlüsse des Provinzialrats hinsichtlich der Wertfestsetzung sind endgültig.

(4) Die Beschränkung des Abs. 2 findet auf die Beschwerde des Vorsitzenden sowie auf Beschwerden, die die Zuständigkeit des Kulturamtsvorstehers oder des Provinzialrats betreffen, keine Anwendung.

§ 6.

(1) Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die außerhalb des Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten, sind, soweit gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, auch von dem Provinzialrat und vom Oberverwaltungsgericht durch Beschluß in den Rechtsweg zu verweisen. In dem Beschluß ist zum Nachweis der Erhebung der Klage eine angemessene Frist zu setzen. Der Beschluß ist zuzustellen.

(2) Wird die Erhebung der Klage nicht rechzeitig nachgewiesen oder wird ihre Fortsetzung schuldhaft verzögert, so trifft der Provinzialrat und das Oberverwaltungsgericht die nötigen Festsetzungen über den Streitpunkt mit der Wirkung, daß diese Festsetzungen für das schwebende Verfahren endgültig sind und von den Beteiligten weder mit einem Rechtsmittel noch mit der Behauptung, ihre Ansprüche seien nicht hinreichend berücksichtigt, in dem schwebenden Verfahren angefochten werden können. Die Folgen der Versäumnis oder der Verzögerung sind in dem Beschluß (Abs. 1) anzugeben.

§ 7.

(1) Gegen rechtskräftige Beschlüsse des Provinzialrats und des Oberverwaltungsgerichts, die Entscheidung über die Hauptsache getroffen haben, ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig.

(2) Die §§ 100 und 101 des Landesverwaltungsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 8.

(1) Beschlüsse des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) sind endgültig, soweit sie ergehen:

1. nach §§ 7 und 8 der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453),
2. nach § 14 des Gesetzes über das Staubecken von Ottmachau vom 15. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 71),
3. auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Kulturamtsvorstehers über die Vollstreckbarkeitserklärung nach § 6 und auf Ausführungsbeschwerden nach § 12 des Gesetzes, betr. Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren usw. im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 4. August 1904 (Gesetzsammlung. S. 191),
4. bei Gemeinheitsteilungen, soweit es sich um die Zulässigkeit der Teilung handelt,
5. nach den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten,
6. nach dem Gesetze, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105),
7. nach § 12 Abs. 1, §§ 29 und 33 des Ausführungsgesetzes vom 15. Dezember 1919 zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31),
8. auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Kulturamtsvorstehers nach § 22 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101),
9. auf Beschwerden gegen Bescheide des Kulturamtsvorstehers, soweit über Fristversäumnis entschieden ist,
10. auf Beschwerden gegen eine Zwischenanordnung (Interimistikum) des Kulturamtsvorstehers (§ 27 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 — Gesetzsamml. S. 101 —),
11. auf Beschwerden gegen eine die Vollstreckung betreffende Verfügung des Kulturamtsvorstehers nach § 60 des Landesverwaltungsgesetzes,

12. auf Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, die der Kulturamtsvorsteher auf Grund des § 101 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, vom 10. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 404) festgesetzt hat.

(2) Gegen die Beschlüsse des Provinzialrats nach Abs. 1 Nr. 1, soweit sie nach § 7 der Umlegungsordnung ergehen, Nr. 4 bis Nr. 8 ist die Beschwerde zulässig, wenn der Provinzialrat sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich im Beschluß zugelassen hat. Dies gilt auch für Beschlüsse des Provinzialrats in zweiter Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes.

§ 9.

§ 9 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorsteher des Kulturamts bearbeitet alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden übertragen werden. An ihn sind alle Anträge in diesen Angelegenheiten zu richten.

(2) Den Oberpräsidenten bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung eines Rentenguts und zur Abveräußerung von Teilen eines solchen gemäß § 29 sowie zur Kapitalablösung gemäß § 32 und § 38 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Neufassung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154);

b) die Genehmigung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung eines Anerbenguts und zur Abveräußerung von Teilen eines solchen gemäß §§ 7, 8 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124);

c) die Genehmigung zur Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank bei der ein Anerbengut betreffenden Erbteilung (§§ 22 ff. des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 — Gesetzsamml. S. 124 —);

d) die Bestätigung des Rezesses in Gemeinheitsteilungs-, Umlegungs- (Spezialseparations-, Zusammenlegungs-, Verkoppelungs-, Konsolidationssachen) und Rentengutssachen;

e) die Genehmigung zur Gewährung des Vorzugsrechts von Landeskulturrenten zur Eintragung der Rente ohne die Einwilligung der Lehens- und Fideikommißfolger und der Agnaten sowie zur Bestimmung des im § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879 (Gesetzsamml. S. 367) bezeichneten Sachverständigen;

f) die Genehmigung zur Festsetzung des Regulierungskostenpauschsatzes gemäß § 2 Nr. 2, 3 und § 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395);

g) die Genehmigung zur Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen, soweit es sich um Werte über 3000 *RM* handelt;

h) die Genehmigung zur Regulierung der Verwendung der in einem Zusammenlegungs-, Gemeinheitsteilungs-, Ablösungs- oder Enteignungsverfahren oder bei Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses festgestellten Geldentschädigungen, soweit der zu verwendende Betrag 3000 *RM* übersteigt;

i) die Genehmigung zur Verfügung über die Substanz, zur Regulierung der Verwendung und zur Verteilung einer Geldentschädigung von mehr als 3000 *RM* im Falle der §§ 4, 5 des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105).

(3) Die erforderliche Entscheidung des Oberpräsidenten hat der Vorsteher des Kulturamts einzuholen. In den Fällen des Abs. 2 g, h und i ist die Verfügung des Vorstehers des Kulturamts, wenn sie die Bescheinigung enthält, daß der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 3000 *RM*

beträgt, nicht deshalb unwirksam, weil die Genehmigung des Oberpräsidenten nicht eingeholt worden ist.

(4) § 16 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) wird aufgehoben.

(5) An der Befugnis der Regierungs- und Oberpräsidenten zur Bestätigung der hinsichtlich ihrer eigenen Güterverwaltungen aufgenommenen Rezesse wird nichts geändert.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. April 1933 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring. Hugenberg.

(Nr. 13857.) Verordnung über die Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des Artikels 32 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird mit Rücksicht auf die seit Erlaß der Verordnung vom 26. November 1929 (Gesetzsamml. S. 185) eingetretenen Veränderungen des Gebiets der Provinzen die Zahl der von ihnen als Mitglieder des Staatsrats zu entsendenden Vertreter wie folgt festgesetzt:

1.	für die Provinz Ostpreußen	auf 5
2.	„ „ „ Brandenburg	„ 5
3.	„ „ Stadt Berlin	„ 8
4.	„ „ Provinz Pommern	„ 4
5.	„ „ „ Grenzmark Posen-Westpreußen	„ 3
6.	„ „ „ Niederschlesien	„ 6
7.	„ „ „ Oberschlesien	„ 3
8.	„ „ „ Sachsen	„ 7
9.	„ „ „ Schleswig-Holstein	„ 3
10.	„ „ „ Hannover	„ 6
11.	„ „ „ Westfalen	„ 10
12.	„ „ Rheinprovinz (ohne Saargebiet)	„ 14
13.	„ „ Provinz Hessen-Nassau	„ 5

Außerdem entsenden die Hohenzollerischen Lande gemäß Artikel 32 Abs. 3 der Preußischen Verfassung einen Vertreter in den Staatsrat.

Der Minister des Innern wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung dieser Verordnung zu veranlassen.

Berlin, den 29. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.